jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2014/12/16 10ObS44/14i, 10ObS26/20a, 10ObS161/20d

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.12.2014

Norm

APG §16 Abs6
BSVG §121
GSVG §130
GRC Art20
GRC Art21
GRC Art23
GRC Art52
APG §4 Abs2
APG §5 Abs2
RL 79/7/EWG Art7

Rechtssatz

§ 130 Abs 1 GSVG verstößt nicht gegen die in Art 20, Art 21 Abs 1 und Art 23 Abs 1 GRC verankerten Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung, die Österreich bei der Umsetzung der Richtlinie 79/7 gemäß Art 51 Abs 1 GRC zu beachten hat. Unter dem Blickwinkel, dass die Mitgliedstaaten bei der Wahl der zur Verwirklichung ihrer sozial- und beschäftigungspolitischen Ziele geeigneten Maßnahmen über einen weiten Entscheidungsspielraum verfügen, gegenwärtig noch in elf Mitgliedstaaten ein unterschiedliches Pensionsalter für Frauen und Männer besteht, 2020 das Regelpensionsalter (erst) in 21 Mitgliedstaaten angeglichen sein wird und die unterschiedlichen Endzeitpunkte der laufenden Anpassungsprozesse nach den nationalen Gesetzgebungen zeigen, dass unter den Mitgliedstaaten ein gemeinsamer Standard für die Bemessung der Übergangszeit fehlt, ist es gerechtfertigt, dass nach österreichischem Recht die Angleichung derzeit nur vorgesehen ist, der Prozess der Angleichung aber noch nicht begonnen hat.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 44/14i
  Entscheidungstext OGH 16.12.2014 10 ObS 44/14i
  Veröff: SZ 2014/130
- 10 ObS 26/20a
  Entscheidungstext OGH 13.10.2020 10 ObS 26/20a
  Beisatz: Hier: Berechnung der Höhe der Korridorpension nach § 4 Abs 2 iVm § 5 Abs 2 APG. (T1)
- 10 ObS 161/20d
  Entscheidungstext OGH 26.02.2021 10 ObS 161/20d

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:RS0129869

Im RIS seit

04.03.2015

Zuletzt aktualisiert am

28.04.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at